

Grundsätze für Mandat und Arbeitsweise der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe:

1. Der Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe ist vom Senat die Aufgabe übertragen worden, die wissenschaftlichen Grundlagen des Schutzes der Gesundheit vor toxischen Stoffen am Arbeitsplatz zu erarbeiten. Die wichtigsten praktischen Ergebnisse der Kommissionsarbeit sind wissenschaftliche Empfehlungen zur Aufstellung von MAK- und BAT-Werten, zur Einstufung krebserzeugender Arbeitsstoffe und zur Bewertung fruchtschädigender und keimzellmutagener Wirkungen sowie die Erarbeitung und Evaluierung analytischer Methoden zur Kontrolle der Exposition und zur Überprüfung der Einhaltung von Grenzwerten des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Darüber hinaus greift die Kommission weitere aktuelle Probleme der Gesundheitsgefährdung durch Arbeitsstoffe auf und schlägt geeignete Lösungsmöglichkeiten vor.

Für die Verwirklichung eines dem jeweiligen Stande der Wissenschaft angepassten Arbeitsschutzes erscheint ein Zwei-Stufen-Verfahren als beste Lösung. Die genannten Arbeitsergebnisse der Senatskommission werden jährlich überarbeitet und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht. Zugleich werden sie als Empfehlung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung übergeben. Dieser prüft die Empfehlungen unter Berücksichtigung auch nichtwissenschaftlicher Gesichtspunkte und kann ihnen — unverändert oder geändert — in geeigneter Form Rechtsverbindlichkeit als Grundlage des Arbeitsschutzes verleihen.

2. Die Kommission arbeitet in wissenschaftlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Sie ist in der Auswahl und in der Prioritätensetzung der Prüfung von Arbeitsstoffen und weiterer zu untersuchender Probleme an Weisungen nicht gebunden. Sie hält sich aber für verpflichtet, Anregungen aus der betrieblichen Praxis, soweit sie wissenschaftlich von Bedeutung sind, aufzunehmen und Anliegen des für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zuständigen Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, soweit möglich, vorrangig zu bearbeiten.

3. Gegenüber den maßgeblichen am Arbeitsschutz beteiligten Organisationen (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI), Bundesverband der Deutschen Industrie, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Deutscher Gewerkschaftsbund) hält sich die Kommission an Verfahrensregeln^{*}), die in den gelben Seiten der jährlich erscheinenden Mitteilungen der Kommission veröffentlicht sind. Diese gewährleisten die volle Offenlegung des Arbeitsprogramms der Kommission durch die rechtzeitige Bekanntgabe der anstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen ^{**}). Durch die Aufforderung, der Senatskommission Informationen und Kommentare mitzuteilen und die daran geknüpfte Möglichkeit, wissenschaftliche Sachverständige der betroffenen Bereiche in die Diskussion zur Entscheidungsfindung einzubeziehen, wird eine möglichst umfassende Informationsgrundlage für die Empfehlungen der Kommission gewährleistet.

Die Gründe für MAK- und BAT-Werte, für die Einstufung krebserzeugender bzw. verdächtiger Arbeitsstoffe und die Bewertung fruchtschädigender und keimzellmutagener Wirkungen werden in Form von ausführlichen wissenschaftlichen Begründungen veröffentlicht.

4. Das Ziel der Kommissionsarbeit ist allein der nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft mögliche und gebotene Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und deren Nachkommen. Die Kommission betrachtet die Gesundheit als höchsten Wert, den sie nicht gegen andere Gesichtspunkte abwägt. In der Diskussion und Entscheidungsfindung werden deshalb ausschließlich wissenschaftliche Argumente im Hinblick auf die Gesundheit am Arbeitsplatz berücksichtigt. Andere Aspekte, wie konkurrierende sozialpolitische, ökonomische, technologische und weitere nichtwissenschaftliche Gründe bleiben ausgeschlossen.

Die Kommissionsmitglieder verfügen nicht über die zur qualifizierten Beurteilung wirtschaftlicher, technischer und sozialpolitischer Zusammenhänge erforderlichen Kenntnisse.

5. Aus den unter 4. genannten Gründen kann das Verlangen nach Beteiligung von anderen als mit gesundheitlichen Aspekten des Arbeitsschutzes vertrauten Sachverständigen an den Diskussionen der Kommission nicht erfüllt werden.

6. Gleichwohl verkennt die Kommission nicht die Notwendigkeit politischer Entscheidungen im Prozess der Verwirklichung des Arbeitsschutzes. Sie lehnt jedoch die Vermischung politischer und wissenschaftlicher Urteilelemente in ihrer eigenen Arbeit ab.

7. Die Senatskommission trägt durch die Veröffentlichung ihrer Empfehlungen zur Erfüllung des Satzungsauftrages der Forschungsgemeinschaft bei, Parlamente und Behörden in wissenschaftlichen Fragen zu beraten. Weicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (s. o. Ziffer 1) von den Empfehlungen im Einzelfall ab, so hält es die Kommission für erforderlich, dass er die Gründe dafür bekannt gibt.

8. Das Präsidium und der Vorstand der DFG können die Einhaltung der Verfahrensordnung überprüfen, gewährleisten jedoch die unveränderte und unverzügliche Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse der Kommission, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

Neuberufene Mitglieder und ständige Gäste der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe erhalten nach ihrer Berufung ein Schreiben des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, das die nachfolgend wiedergegebenen Grundsätze der Arbeit der Kommission enthält:

Um die satzungsmäßigen Beratungsaufgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegenüber Legislative und Exekutive zu erfüllen, hat der Senat für verschiedene Sachgebiete Kommissionen eingerichtet, so z.B. für die Gebiete des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes. Zu diesen Senatskommissionen gehört auch die Kommission, in die Sie berufen wurden.

Die Kommissionen haben die Aufgabe, den Stand der Wissenschaft zu den jeweiligen Fragestellungen zu ermitteln und so zu formulieren, dass die zu beratenden staatlichen Stellen in die Lage versetzt werden, für ihren Bereich sachgerechte Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, dass in den einzelnen Kommissionen der wissenschaftliche Stand so herausgearbeitet wird, dass er von allen Mitgliedern getragen werden kann. Ein solcher Konsens wird dann als Standpunkt der DFG nach außen vertreten.

Im Hinblick auf diese Aufgabe der Kommission werden als Mitglieder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ad personam in ihrer Eigenschaft als sachkundige Experten berufen und nicht als Vertreter der Institutionen oder Unternehmen, in denen sie tätig sind.

Neben diesen Mitgliedern arbeiten in den Kommissionen auch ständige Gäste mit. Als ständige Gäste mit beratender Stimme werden Wissenschaftler und andere sachverständige Personen aus Behörden berufen, die sowohl mit Forschungsaufgaben betraut sein als auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Da sie institutionell den potentiellen Beratungsnehmern angehören, erhalten sie kein Stimmrecht. So soll ein möglicher Interessenkonflikt von vornherein vermieden werden.

Der Senat beruft die Kommissionen für Amtsperioden von jeweils drei Jahren. Mitglieder und ständige Gäste werden ebenfalls für drei Jahre berufen. Sie können einmal wiederberufen werden. Eine weitergehende Verlängerung des persönlichen Mandats ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die angestrebte strenge Trennung zwischen der Erkenntnis eines wissenschaftlichen Standpunkts und seiner „Verwertung“ im weitesten Sinne, sei es unter politischen, juristischen, wirtschaftlichen oder anderen gesellschaftlichen Aspekten, setzt voraus, dass außerwissenschaftliche Probleme der auftragsgemäß zu beratenden staatlichen Stellen keinen Eingang in das Votum der Kommission finden. Politische Konsequenzen wissenschaftlicher Erkenntnisse, Umsetzungsprobleme, Entscheidungen über die Zumutbarkeit bestimmter Risiken. Wirtschaftlichkeitsaspekte usw. gehören nicht zum Verantwortungsbereich der DFG und ihrer Kommissionen.

Für das Verfahren der Kommissionen gilt die strenge Vertraulichkeit der Beratungen ebenso wie der in die Beratungen einbezogenen Daten und Fakten bis zu ihrer Publikation durch die DFG als Mitteilung der betreffenden Senatskommission. Aus einer Berufung in eine Senatskommission darf niemandem ein Wettbewerbsvorteil durch Verwertung eines Informationsvorsprungs erwachsen.